

Ausnahme Kurhessens, der Großherzogthümer Hessen, Oldenburg und Luxemburg, der Herzogthümer Braunschweig und Nassau und der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, sämtliche deutsche Bundesstaaten und die österreichische Gesamttmonarchie. — Innerhalb dieses Vereinsgebietes sind die Hauptbestimmungen für die Briefpost folgende:

Das Porto für einen frankirt aufgegebenen einfachen, weniger als ein Loth Zollgewicht wiegenden Brief beträgt bei einer Entfernung bis zu 10 geographischen Meilen 3 Kreuzer, bis zu 20 Meilen 6 Kr., über 20 Meilen 9 Kr., für jedes Loth Mehrgewicht wird das Porto für einen einfachen Brief erhoben. Unfrankirte Briefe erhalten einen Zuschlag von 3 Kr. per Loth zur Portotaxe. Für frankirte Kreuzbandsendungen von Gedrucktem, welchem nichts Schriftliches beigelegt seyn darf, wird ohne Unterschied der Entfernung nur 1 Kr. pro Loth erhoben. Rekommandirte Briefe werden nur frankirt abgedenkt und bezahlen neben dem Porto 6 Kr. Rekommandationsgebühr. Portofreiheit genießen bloß die Korrespondenzen der Mitglieder der Regentenfamilien, von Staats- und andern öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines andern in reinen Staatsdienstangelegenheiten und die dienstlichen Korrespondenzen der Postbehörden und Postanstalten. — Bei Fahrpostsendungen wird ein Gewichtporto nach der Entfernung berechnet, ein Werthporto nur, wenn ein Werth deklarirt ist. Das Minimum des Gewichtportos ist bis 10 Meilen 3 Kr., bis 20 Meilen 6 Kr., über 20 Meilen 9 Kr., für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergibt, wird für jedes Pfund je auf 5 Meilen 1/2 Kreuzer Konventionsmünze oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze erhoben, für Werthsendungen bis zur Entfernung von 50 Meilen für jede 100 Gulden 2 Kr., über 50 Meilen für jede 100 fl. 4 Kr., und bei Summen unter 100 fl. wird der Betrag für das volle Hundert gerechnet. Bei Fahrpostsendungen findet bei frankirter wie bei unfrankirter Aufgabe das gleiche Porto statt. (Schluß folgt.)

— Stuttgart, 28. August. Nach gestern hier eingelaufenen Nachrichten aus dem Haag ist die Königin Sophie der Niederlande (Tochter unseres Königs), den 25. August von einem gesunden Prinzen glücklich entbunden worden. Die hohe Wöchnerin sowohl als der neugeborne Prinz befinden sich in erwünschtem Wohlsseyn.



B a c n a n g. Die Mitglieder werden ersucht, heute Abend recht zahlreich im Adler zu erscheinen, um Mehreres über das nächsten Monat stattfindende Bezirkschießen verathen zu können. Zugleich werden die Aufnahmserkunden unter die Mitglieder des württ. Schützenvereins ausgeheilt.

B a c n a n g, Druck und Verlag von J. Berthold. — Verantwortl. Redacteur: J. Berthold.

Die auswärtigen Mitglieder können solche bei Herrn Kassier Kubach in Empfang nehmen. Ferner Aufnahme eines neuen Mitgliedes. Schützenmeisteramt.

U n t e r w e i s s a c h.
Liegenschafts = Verkauf.

In der Debitsache des ref. Schultheißen Carl Enßlin von hier, kommt die hier vorhandene Liegenschaft, bestehend in einer großen Scheuer mit Schafstall, und ca. 12 Morg. Acker, Wiesen und Garten, am Montag den 29. September d. J., Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathhaus in öffentl. Aufstreich zum Verkauf, wozu kaufstüchtige Liebhaber eingeladen werden. Am 28. August 1851.

K. Amtsnotariat.
Reinmann.

B a c n a n g.
Liegenschafts = Verkauf.

Dem Polizeidiener St ü ß werden am Mittwoch den 1. Oktober d. J. Nachmittags 3 Uhr auf dem Rathhause wiederholt im Exekutionswege verkauft: Ein 2stodriges Wohnhaus am Koppenberg, neben Friedrich Mayers Wittwe, nebst 5 Rth. Rahmenplatz. 13 1/16 Rth. Röhrgarten neben dem Haus, Angekauft für 500 fl. 2 Brtl. 74 Rth. Huobacker im Hafnerweg, neben Schneider Koch, Angekauft für 100 fl. wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 28. August 1851.

Stadtschultheißenamt.
Schmütle.

B a c n a n g. Naturalienpreise vom 27. August 1851.

	Beste.	Mittlere.	Niedere.
1 Schfl. Kernen	18 fl. 56 fr.	18 fl. 44 fr.	18 fl. 40 fr.
" Dinkel, alter	7 fl. 48 fr.	7 fl. 37 fr.	7 fl. 15 fr.
" Dinkel, neuer	6 fl. 36 fr.	6 fl. 22 fr.	6 fl. — fr.
" Gerste . . .	fl. — fr.	8 fl. — fr.	fl. — fr.
" Haber . . .	fl. — fr.	5 fl. 15 fr.	fl. — fr.
8 Pfund gutes Kernbrod	26 fr.		
Gewicht eines Kreuzerwecks	7 Rth.		
1 Pfund Rindfleisch, gemästetes	5 fr.		
1 " Kalbfleisch, fettes	6 fr.		
1 " Kalbfleisch, geringeres	5 fr.		
1 " Kuhfleisch	4 fr.		
1 " Schweinefleisch	8 fr.		

Seilbronn. Fruchtpreise vom 27. August 1851.

Fruchtgattungen.	Beste		Mittlere		Niedere	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . .	16	50	15	59	14	54
" Dinkel, alter	—	—	7	24	—	—
" Dinkel, neuer	7	—	6	17	5	12
" Weizen . .	16	16	15	31	12	—
" Korn . . .	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	10	20	9	22	9	—
" Haber . . .	5	—	4	51	4	10

Erscheint jeden D i e n s t a g und F r e i t a g, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Besetzer dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Backnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim etc.

Der Murrthal - Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

N^{ro}. 70. Dienstag den 2. September 1851.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Das Königl. Oberamtsgericht Backnang an sämmtl. Schultheißenämter.

Zu Vollziehung des Gesetzes vom 14. August 1849, betreffend die Einführung der Schwurgerichte in Strafsachen, sind ohne allen Verzug die Geschwornenlisten zu entwerfen und wird hiezu auf den Grund dieses Gesetzes Folgendes angeordnet:

I. Unmittelbar nach Empfang des gegenwärtigen Erlasses hat der Schultheiß jeder Gemeinde mit den beiden ersten Gemeinderäthen (nach der Eihordnung) zusammenzutreten und die Geschwornenliste zu fertigen. (Gesetz Art. 63.)

II. In diese Liste sind mit den nachbemerkten Ausnahmen alle in der Gemeinde wohnenden württembergischen Staatsbürger aufzunehmen, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und irgend eine direkte Staatssteuer entrichten. (Art. 59 63.)

III. In die Geschwornenliste sind nicht aufzunehmen:
A. Diejenigen, welche während ihres Dienstverhältnisses für die Dauer desselben von dem Amt eines Geschwornen ausgeschlossen sind, nämlich:

1) Geistliche aller Konfessionen.
2) Solche, die ein ständiges Richteramt bekleiden; Staatsanwälte und deren ständige Stellvertreter; die Mitglieder des Staatsministeriums; Oberamtsleute und Oberamtsaktuare; Polizeioffizianten, einschließlich der Mitglieder des Landjägerscorps; active Militärpersonen. (Art. 61.)

B. Diejenigen, welche unfähig sind, Geschworne zu werden u. z.:

1) Diejenigen, welche nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zum Verlust oder zur zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verurtheilt sind und zwar die letztern für die Dauer der bestimmten Zeit, ferner diejenigen, welche zu einer Arbeitshausstrafe oder zu einer Festungstrafe oder zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt sind; ferner diejenigen, welche durch rechtskräftiges Erkenntniß wegen eines — eine solche Ehren- oder Freiheitsstrafe nach sich ziehenden Verbrechens von der Instanz entbunden, oder durch gerichtlichen Beschluß derzeit in den Anschuldigungsstand versetzt sind. Alle diese Personen sind jedoch nur dann aus der Geschwornenliste wegzulassen, wenn sie nicht durch einen allgemeinen oder besondern Gnadenakt amnestirt sind;

2) Jeder, gegen welchen das Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während des Gantverfahrens und auf solange, bis er die verkürzten Gläubiger durch Bezahlung, Nachlaßvertrag oder auf sonstige Weise befriedigt hat;

3) Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen;

4) Personen, welche im Laufe der — der Entwerfung der Geschwornenliste vorangegangenen drei Jahre, den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit oder Theurung ausgenommen — Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus öffentlichen Kassen empfangen haben, oder zur Zeit der Entwerfung der Liste empfangen;

5) Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie namentlich Taube, Stumme oder Blinde) oder wegen geistiger Gebrechen für die Verrichtung eines Geschwornen untauglich sind;

6) Diejenigen, welche in einem Dienstbotenverhältnis stehen. (Art. 60.)

IV. Die Geschwornenliste muß bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 fl. in jeder Gemeinde bis zum 9. Sept. (einschließlich) gefertigt seyn (Art. 271), und ist am Schluß von dem Schultheißen und den beiden Gemeinderäthen, mit dem Tag des Abschlusses versehen, zu beurkunden.

V. Sobald die Liste gefertigt ist, spätestens vom 1. Sept. (einschließlich) an wird die Geschwornenliste acht Tage lang auf dem Rathhaus zu Jedermanns Einsicht aufgelegt; es ist dieß am Tage zuvor durch Ausruf und öffentlichen Anschlag in der ganzen Gemeinde bekannt zu machen und daß diese Bekanntmachung geschehen, von dem Schultheißen und den beiden Gemeinderäthen in der Geschwornenliste zu beurkunden. (Art. 64 und 271.)

VI. Jeder in der Gemeinde wohnende Staatsbürger ist berechtigt, gegen das aufgelegte Verzeichniß binnen weiterer drei Tage schriftlich oder zu Protokoll Einsprache zu machen, wegen Uebergehung zulässiger oder Eintragung unzulässiger Personen. (Art. 65.) Die Einsprache kann entweder schriftlich oder mündlich bei dem Schultheißen geschehen, welcher hierüber ein von ihm zu beurkundendes Protokoll zu führen hat. Am 8. Tage vom Tag der Auflage der Liste an gerechnet, Abends 6 Uhr hat der Schultheiß auf der Liste zu bemerken, daß solche acht Tage lang auf dem Rathhaus zur Einsicht aufgelegt gewesen.

VII. Innerhalb der nächsten Zeit nach dem Ablauf der Einsprachefrist hat der Schultheiß die Geschwornenliste nebst den erhobenen Einsprachen dem Gemeinderath vorzulegen, dieser erkennt über die Einsprachen und verfügt die Berichtigung der Liste, wenn er sie für begründet findet; findet er sie nicht begründet, so gibt er dieß dem Beschwerdeführer schriftlich unter Angabe der Gründe zu erkennen; der Tag, wenn dieß letztere geschehen, ist im Gemeinderathsprotokoll zu bemerken. Ueber diese ganze Verhandlung hat der Gemeinderath ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen; ist keine Einsprache erhoben worden, so ist dieß von dem Gemeinderath in der Geschwornenliste zu beurkunden.

Dem Beschwerdeführer ist gestattet, seine Beschwerde bei dem Bezirksausschusse innerhalb der zersärlischen Frist von acht Tagen auszuführen und hat sich derselbe dießfalls an den Oberamtsrichter, als den Vorstand des Bezirksausschusses, zu wenden. Eine Belehrung über das Beschwerderecht findet nicht Statt. (Art. 66.)

VIII. Ablehnen können das Amt eines Geschwornen vor der Ortsbehörde:

1) Diejenigen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben.

2) Staatsbeamte, Militärpersonen und Lehrer an öffentlichen Schulen, deren Unentbehrlichkeit im Dienste die vorgesetzte Dienstbehörde bezeugt. Wollen diese Personen von dem Amt eines Geschwornen befreit werden, so sind sie verpflichtet, ihren Ablehnungsgrund dem Ortsvorsteher ihres Wohnorts innerhalb der Frist, während welcher Einwendungen gegen das aufgelegte Verzeichniß erhoben werden können, (Abs. VII.) anzuzeigen, und die nöthigen Nachweisungen darüber vorzulegen; findet der Ortsvorsteher die Ablehnung begründet und nachgewiesen, so ist er berechtigt, die betreffende Person aus der Liste zu streichen. (Art. 62.) Die Nachweisungen sind der Liste beizulegen.

IX. Die Geschwornenliste ist nebst den über die Einsprache erwachsenen Actenstücken bis zum 1. Oktbr. an den Oberamtsrichter einzulenden. Diejenigen Listen, welche bis dahin nicht eingesendet sind, werden durch Wartboten auf Kosten des Schultheißen abgeholt.

Der Liste muß ein Gutachten des Gemeinderaths beigelegt werden, welches ohne Angabe von Gründen diejenigen Personen bezeichnet, welche der Gemeinderath für besonders befähigt zum Amte der Geschwornen erachtet.

Bei dieser Bezeichnung haben die Gemeinderäthe auf die geistigen Fähigkeiten, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit der zu bezeichnenden Personen, sowie auf diejenigen, welche zugleich in Absicht auf ihre bürgerliche Stellung, ihre Einkommens- und sonstigen Verhältnisse den für das Amt eines Geschwornen erforderlichen Grad öffentlichen Vertrauens und äußerer Unabhängigkeit besitzen, Rücksicht zu nehmen. (Art. 71.)

X. Formulare zu den Geschwornenlisten können aus der Berthold'schen Buchdruckerei dahier bezogen werden. Da das Geschäft jährlich wiederkehrt, so findet man es angemessen, wenn die Schultheißen die Erlasse und etwaige Concepte ihrer Arbeiten in einem besondern Fascikel aufbewahren.

Bei der hohen Wichtigkeit, welche in dem Amt eines Geschwornen liegt, versieht man sich zu den Schultheißen des Bezirks, daß sie die Listen mit gehöriger Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit ausfertigen.

Bachnung, den 30. August 1851.

Oberamtsrichter
F e c h t.

B a c h n a n g.

Diebstahls - Anzeige.

Aus dem Hause des Jakob Treß von Hei-

ningen wurden in der Zeit vom 18-20. August folgende Gegenstände entwendet: 1) ein Granatennuster von 6 Reihen mit goldenem Schloßchen, zwei verschlungene Hände vorstellend; 2) ein blau und

weißer Perlenbeutel mit gelbem Schloß, auf der einen Seite steht mit Perlen Marg., auf der andern Treß, nebst einem Guldenstück, zwei 24 Kreuzerstücke und einigem kleinen Geld; 3) eine goldene Stechnadel (eine Blume) mit Granaten besetzt, wovon eine fehlt; 4) ein weißes Sacktuch mit C. T. bezeichnet; 5) ein wollenmouffelinenes Halstuch mit weißem Grund, grün und braunen Streifen; 6) ein schwarzseidenes Brochetüchle; 7) zwei wollenmouffelinene Schürzen, die eine blau und braun gestreift, die andere lila mit weißen Streifen; 8) ein neuer Aufsteckamm; 9) zwei beinahe neue reuflene Frauenzimmerhemden, an den Ärmeln mit Steppsaumen, mit M. T. gezeichnet; was hienit zu den bekannten Zwecken öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 28. August 1851.

K. Oberamtsgericht.
M i l z, A f f.

Bachnung. Durch Beschluß des Gemeinderaths dahier vom gestrigen ist der Preis von 8 Pfund guten Kernbrods zu 28 fr. und das Gewicht eines Kreuzerwecken zu 6 1/2 Loth bestimmt worden.

Am 30. August 1851.

K. Oberamt.
In Abwesenheit des Oberamtmanns,
der gesetzliche Stellvertreter:
Oberamtsaktuar F r i z.

Bachnung. (Steckbrief.)

Der unter polizeilicher Aufsicht stehende ledige Tuchscherer Carl Enßlin von Althütte hat ohne obrigkeitliche Erlaubniß seinen Begränzungsort verlassen und zieht unzweifelhaft, im Besitze eines falschen Vorweises, außerhalb seines Begränzungsortes beschäftigungslos umher.

Man bittet daher auf ic. Enßlin fahnden und denselben im Betretungsfalle hierher einliefern zu lassen.

Den 28. August 1851.

K. Oberamtsgericht.
G. A l t. S c h i c h h a r d t.

Gestaltsbezeichnung des Enßlin:
Alter: 27 Jahre; Größe: 5' 8" 3"; Statur: mittel; Gesichtsfarbe: gesund; Haare: braun; Augen: blau; Nase: spiz; Wangen: voll; Zähne: gut; Kinn: rund; Beine: gerade; besondere Kennzeichen: keine. Kleidung: 1 brauner Sommerrod, 1 blau und weiß gestreifte Weste, 1 paar Hosen mit weißen Streifen, 1 seidenes Halstuch mit weißen Streifen, 1 paar Stiefel, 1 schwarze Schildkappe.

B a c h n a n g.

Kraftlos - Erklärung einer Schuld - Urkunde.

Kastenknecht Johann Schäfer von Murrhardt gab am 3. Dezember 1832 dem Georg Friedrich Leidig, Zimmermann von da, ein Anlehen von 100 fl., wofür am gleichen Tage von der Unterpfandsbehörde Murrhardt 1 1/2 Brtl. 9 3/8 Rth. Wiesen mit erstem und 1 Brtl. 5 Rth. Gras- und Baum-

garten mit zweitem Pfandrecht verpfändet wurden. Zugleich wurde ein Pfandschein ausgestellt.

Dieser Pfandschein ist verloren gegangen, es wird daher der unbekannt Inhaber des Pfandscheins aufgefodert, seine Ansprüche an diesen Pfandschein unter dessen Vorlegung binnen 30 Tagen geltend zu machen, widrigenfalls solcher für kraftlos erklärt würde.

Am 27. August 1851.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

B a c h n a n g.

Berzicht auf Vermögens - Verwaltung.

Gottlieb Klent von Morbach hat auf die Verwaltung seines Vermögens verzichtet, und wurde diese der Klent'schen Ehefrau und dem Gemeinderath Weber von Morbach übertragen; dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß jedes von Klent ohne Mitwirkung seiner Ehefrau und des Gemeinderaths Weber von Morbach abgeschlossene Rechtsgeschäft ungültig ist.

Den 27. August 1851.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

B a c h n a n g.

Liegenschafts - Verkauf.

Aus der Verlassenschaftsmasse der Johann Georg Schäfers Wittve von Oberschönthal werden am Samstag den 6. Septbr. d. J.

Nachmittags 3 Uhr

in dem Hause des Anwalten Schvad von Oberschönthal im öffentlichen Aufstreich verkauft:

Die Hälfte an einem 2stodigen Wohnhause mit 2 Wohnungen, Stallung unter 1 Dach, Schweineställen, halbem Keller und Waschhaus oben im Weiler, Anschlag 400 fl.
Eine lbarnigte Scheuer außen im Weiler 300 fl.

Oberschönthaler Markung:

4/8 Mrg. 9,1 Rth. Acker im Grund neben Jakob Schvad und dem Weg, Anschlag . . . 120 fl.

Großaspacher Markung:

3 Brtl. Acker in Fuchsäckern, Anschlag . . . 60 fl.
3 Brtl. 1,4 Rth. Acker in Fuchs- oder Tauchäckern, Anschlag 90 fl.
1/2 Brtl. 7 3/8 Rth. Acker beim Röhle, Anschlag 20 fl.
1 Brtl. Weinberg im mittl. Gewänd, Anschlag 40 fl.

B a c h n a n g e r M a r k u n g :

4/8 Mrg. 2 Rth. Wiesen in obern Krähenbachwiesen, Anschlag 132 fl.
wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 26. August 1851.

Stadtschultheißenamt.
S c h m ü c k e.

S u l z b a c h a M.

Liegenschafts - Verkauf.

Aus der Verlassenschaftsmasse des + Ochsenwirths

Johann Gottlieb Wenzel dahier wird die in Nro. 57 und 58 dieses Blattes beschriebene Liegenschaft am

Montag den 8. Sept. d. J.
Nachmittags 2 Uhr

im Gasthause zum Ochsen dahier wiederholt in den öffentlichen Aufstreich gebracht werden, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß nach dem Vollzug des Liegenschafts-Verkaufs eine Fahrniß-Auktion durch alle Rubriken stattfinden wird, und daß auswärtige diesseits nicht bekannte Kaufsliebhaber Prädikats- und Vermögenszeugnisse vorzulegen haben.

Den 25. August 1851.

vdt. Amtsnotar Die Theilungsbehörde.
Seiferheld.

S e c h s e l b e r g.

Liegenschafts = Verkauf.

Weil sich zu der in der Gantmasse des Johann Adam Eisenmann von Waldenweiler und in diesem Blatte Nro. 57 und 63 zc. näher beschriebene Liegenschaft noch kein Kaufsliebhaber gezeigt hat, so kommt auf den Antrag der Gläubiger dieselbe am

Dienstag den 9. Septbr. d. J.

Vormittags 9 Uhr

in dem Wohnhause des aufgestellten Güterpflegers, Anwalt Schramm von da, wiederholt im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf, wozu man die Kaufsliebhaber hiemit einladet. Auswärtige diesseits nicht bekannte Kaufsliebhaber haben Prädikats- und Vermögenszeugnisse vorzulegen.

Den 26. August 1851.

Schultheißenamt.
Scheef.

Königsbrunnhof,
Gemeindebezirk Rudersberg.

Liegenschafts = Verkauf.

Für die in der Verlassenschaftsmasse des weil. Christoph Schwarz von hier befindliche Liegenschaft, nämlich:

die Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhause mit 2 Wohnungen und einem gewölbten Keller darunter, auch Hofraithen dabei,

3/8 an einer Scheuer,
etwa 17 Morgen Acker, Wiesen und Gärten, sind 1700 fl. angeboten, und es wird nun am Samstag den 27. Septbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, eine abermalige Aufstreichs-Verhandlung vorgenommen, wobei sich mehrbietende Käufer mit obrigkeitlichen Vermögenszeugnissen versehen, auf dem Rathshause in Rudersberg einfinden wollen.

Den 28. August 1851.

Gemeinderath.

Privat : Anzeigen.

Murrhardt. Vier schöne 7 Wochen alte Büdel sind zu verkaufen bei

Schwanenwirth Zoller.

Die englisch-amerikanische Postschifflinie zwischen London und New-York

befördert auf ihren rühmlichst bekannten gekupferten, schnellsegelnden Dreimasterschiffen am 6., 13., 21. und 28. eines jeden Monats mit Inbegriff freier Beföstigung und Logis während des Aufenthalts in London und der wöchentlichen Lieferung auf dem Schiff während der ganzen Seereise von 5 1/2 Pfund Zwieback, 2 Pfund Reis, 3 Pfund Mehl, 4 Loth Thee und 1 Pfund Zucker, Bezahlung des gesetzlichen Kopfgelds in Amerika,

von Mannheim nach New-York:

Erwachsene 56 fl.

und Kinder von 1 bis 12 Jahren 40 fl.

Säuglinge unter 1 Jahr sind frei; und wird eine jede Expedition durch einen zuverlässigen Condukteur von Mannheim bis London begleitet.

Zum Abschluß von Contracten empfiehlt sich ergebenst J. Berthold, Hauptagent in Badenag.

Badenag. Ich bin jeden **Mittwoch** im Gasthof zum Schwanen für diejenigen Personen zu sprechen, welche sich in Prozeß- oder Selbangelegenheiten an mich wenden wollen.

Rechtskonsulent Reyscher,
aus Marbach.

Großhepbach. (Empfehlung.)

Wer jetzt seine leere Weins-, Obstmosz- und gepichte Bierfässer mit meinen arsenikfreien Schwefelschnitten statt mit gewöhnlichen gelben Schwefelschnitten einbrennt, die Getränke und Fuhrfässer aufbrennt, erzeugt Wein, Most und Bier viel lagerhafter, werthvoller und stärker, als bei dem gewöhnlichen Verfahren, und die kleine Mehrausgabe wird dadurch, daß man weniger Hefe erhält, wieder ausgeglichen. Schwere, zähe und saure Weine und Most werden in 8 Tagen gut durch meine Gewürzschwefelschnitten. Von denselben kostet das Pfund 48 fr., ohne Gewürz 32 fr. und hat das Pfund 36 Schnitten.

Bierbrauer, die ihre gepichte Fässer zweimal einbrennen, erzeugen Bier, das zwei Jahre hält, indem dieser Schwefel die Pechfugen zusammenzieht und einen Firniß bildet, wodurch das Bier erhalten wird.

Dieser Schwefel ist zu haben in Badenag bei Hrn. Kubach, Winter, Thumm, Beittinger, Weissmann, und Feucht; in Unterweiffach bei Hrn. Weissmann und Schaller; in Murrhardt bei Hrn. Griesinger, Seeger sen., Seeger jr., Kraft, Doderer und Heinrich; in Sulzbach bei Hrn. Gelbing u. Glock.

Tinktur, welche die Zahnschmerzen augenblicklich und bleibend lindert, das Glas zu 24 fr. und 12 fr., Zahnpulver zur Reinigung und Erhaltung der Zähne die Schachtel zu 24, 18 und 12 fr., Haaröl zu 9 fr., Großhepbacher Wasch- und Badwasser zur Stärkung der Nerven, Augen und Glieder das Glas zu 36, 24 und 12 fr., Del, sicheres Mittel zur Vertilgung der Wanzen das Glas zu 15 und 8 fr., zu haben bei Herrn Kubach in Badenag und Seeger sen. in Murrhardt.

J. F. Büttle.

Die Ehelosigkeit als Gegenstand der Gesetzgebung.

Der Gedanke eines Abgeordneten der preussischen ersten Kammer: einen Entwurf zu einem Gesetze über die Einführung einer Hagenstolzensteuer bei dem nächsten Zusammentritt der Kammer einzubringen, ist so übel nicht und verdient von der Gesetzgebung in Erwägung gezogen zu werden, um so mehr, als von dem Ertrage dieser Steuer eine dem Interesse der Humanität entsprechende Verwendung gemacht werden soll. Die Klage über die zunehmende Ehelosigkeit in den vornehmeren Ständen in den größeren Städten ist sehr alt und wurde schon in dem alten Rom zur Zeit seines größten Glanzes von Staatsmännern und Inhabern der öffentlichen Gewalt vielfältig geführt. Auf der einen Seite Macht und Reichthum, auf der andern Abnahme der Bevölkerung, als eine natürliche Folge der Verminderung der Ehen — diese den römischen Staat in seinen Grundfesten bedrohende Erscheinung entging dem Scharfblicke Cäsar's und Augustus's so wenig, daß sie eifrig bemüht waren, dem Uebel der besonders in den höheren und reicheren Ständen immer weiter um sich greifenden Ehelosigkeit auf dem Wege der Gesetzgebung einen Damm entgegenzusetzen. Man versprach sich viel in dieser Beziehung von der wieder hergestellten Censur; allein der Erfolg lehrte, daß sie ziemlich wirkungslos blieb. Cäsar und Augustus blieben dabei nicht stehen, sondern trafen noch andere öffentliche Anordnungen, welche eben so wenig dem großen Uebel der Zeit zu steuern vermochten. Ersterer bewilligte kinderreichen Ehen öffentliche Belohnungen, während er Frauen unter 45 Jahren, welche unverheirathet waren und keine Kinder hatten, den Gebrauch der Tragsessel untersagte und ihnen zugleich verbot, sich mit Juwelen zu schmücken. Montesquieu billigt dieses Verfahren Cäsar's, weil er darin ein glückliches Mittel findet, die Ehelosigkeit auf Seiten der Eitelkeit anzugreifen. Augustus ging noch weiter, indem er die Unverheiratheten mit neuen Strafen belegte und die Belohnungen der mit Kindern gesegneten Ehen steigerte. Mit Widerwillen ertrugen die durch Reichthum und Wohlleben verweichlichten höheren Stände diese und ähnliche gesetzgeberische Anordnungen, welche sie mit ihren üblen Gewohnheiten und noch schlimmeren Sitten nicht in Einklang zu bringen vermochten. Die gegen die Ehelosigkeit erlassenen Gesetze blieben wirkungslos, wie auch deren Unpopularität schon nach einigen Jahren sich dadurch zu erkennen gab, daß Augustus um ihre Aufhebung angegangen wurde. Dieß gab dem Imperator Veranlassung zu jener großen und strengen Rede an die Patricier, in welchen er den Ehelosen (welche in der Versammlung die Mehrzahl bildeten, da die Verheiratheten und Unverheiratheten von einander abgefordert waren) tüchtig den Text las und sie schrecklich heruntermachte. Der Imperator blieb dabei nicht stehen, sondern erließ, um seinem begonnenen Werke die Krone aufzusetzen, das berühmte Julische und Papisch-Poppäische Gesetz, welches den Ehelibet an der Wurzel angreifen sollte, in der Wirklichkeit aber sehr wenig leistete. Um den Strafe-

stimmungen dieses Gesetzes zu entgehen, versielen die Römer auf neue Unsitlichkeiten, welche fast noch abnungswürdiger waren als die, vor welchen der Gesetzgeber sie hatte bewahren wollen. — Kurz, die sittlichen Verirrungen, welche das beregte Gesetz im Gefolge hatte, zeigen uns den tiefen moralischen Verfall der damaligen vornehmen römischen Welt in seiner ganzen erschreckenden Größe, einen Verfall, der die Stärke und Macht des römischen Staates in seinem innersten Wesen angriff und ihn schon wenigen Jahrhunderten eroberungslustigen Barbaren zur Beute werden ließ.
Dr. Wilh. D.

Tages : Ereignisse.

Frankfurt, 29. August. An zahlreichen Messbeziehern, worunter viele neue Firmen, fehlt es unserer vorgestern eröffneten Herbstmesse zwar nicht. Indessen hegt man von den Ergebnissen der letztern, zumal in Betreff des Manufacturwaarenhandels, nur sehr mäßige Erwartungen. Nach vorläufigen, aus den Fabrikationsgegenben eingezogenen Benachrichtigungen haben wir uns für die nächsten Mittwoch beginnende Ledermesse eines abermaligen Aufschlags der Lederpreise zu gewärtigen. Derselbe soll sich auf etwa 4—5 pCt. gegen die letzte Ostermesse berechnen. Dagegen wird die Güte der Waare sehr gelobt, zumal ihr die zum Austrocknen günstige Witterung während der letzteren Wochen sehr zu statten kam. Die schöne neuerbaute Lederhalle im ehemaligen Trierischen Hofe wird diese Messe zum ersten Male in Gebrauch genommen.

Die deutschen Grundrechte vom Jahr 1848 kennt Jeder; der Bundestag will sie aufheben und statt deren die uralten Grundrechte der deutschen Nation verkündigen. Sie sind nach der N. Ztg.: der Schutz und die Aufrechthaltung des Christenthums als der nationalen Religion und der christlichen Kirche als der Nationalkirche; das deutsche Recht und die deutsche Freiheit als Grundlage der Verfassung und Gesetzgebung, die Ehre und Selbstständigkeit ihrer Obrikeiten, unparteiische, energische und wirksame Rechtspflege und eine nach Ständen und Interessen gegliederte Landesvertretung. — Eine vielgewandte Feder sollte diese uralten Grundrechte der Nation in das rechte Licht und dem Herzen nahe rücken.

München, 26. August. Man spricht davon, daß durch die Nchler Zusammenkunft festgestellt werden soll, inwiefern die Frage über den Eintritt Oesterreichs in den deutschen Bund ernstlich verfolgt werde. — Heute sind von hier an alle bayerischen Hauptfestungen Estafetten mit sehr ausführlichen Befehlen abgegangen. Die Einstellung des Pferdeverkaufs, sowie der anbefohlene Wiederankauf stehen demnach nicht mehr als vereinzelt Maßregeln da. Ferner wurde heute Befehl gegeben, daß sich morgen Vormittags sämtliche Stabsoffiziere der Garnison im Kriegsministerium einzufinden haben.

Aus Schleswig-Holstein, 25. Aug. Die Verhandlungen zwischen Dänemark und Oesterreich sind noch immer das Thema Kopenhagener

und hiesiger Blätter. Wahr ist indessen, wie auch die „Verl. Ztg.“ bemerkt, nur das Eine, daß Dänemark die Zurückziehung der österreichischen Truppen beantragt hat und deshalb Verhandlungen gepflogen wurden. Oesterreich hat Bedingungen gestellt, von deren Erfüllung die Zurückziehung der Truppen abhängig ist.

— Nach einer Mittheilung der „Freia“ aus Schleswig ist es in der Nacht vom 17. auf den 18. zu Hollingstedt zu einer nicht unbedeutenden Collision zwischen dänischen Soldaten und Bauern gekommen, bei Gelegenheit einer im dortigen Wirthshause veranstalteten Tanzbelustigung. Nachdem in Folge eines Streites eine Anzahl von Soldaten aus dem Tanzlokal von den Bauern herausgetrieben worden und der Tanz von dem Bogt untersagt worden, sollen sich an hundert Bauern zusammengerottet und gegen die unter Gewehr getretenen Soldaten angegangen seyn. Die Aufforderung des commandirenden Sergeanten, nach Hause zu gehen, sey mit Pfeifen und Steinwürfen beantwortet worden, worauf das Detaschement mit gefälltem Bajonnet vorgerückt sey; einige Bauern seyen verwundet worden, doch hätte der Haufe sich noch nicht zerstreut; es wäre darauf eine scharfe Salve über die Häupter weg gegeben worden und nun erst wären sie auseinandergelaufen; ein Soldat soll einen Hieb mit einem Spaten auf den Kopf erhalten haben, ein anderer durch einen Steinwurf verwundet seyn. Am 18. seyen 7 zum Theil verwundete Arrestanten in Schleswig eingebracht. Der Anfang des Streites wird so dargestellt, als sey er von Leuten ausgegangen, die früher in der schleswig-holsteinischen Armee gedient und nun einberufen worden.

— In Niederösterreich müssen sich die Beamten bald wieder auf's hohe Pferd gesetzt haben. Ein Erlass des Statthalters kanzelt sie wieder herunter. Er empfiehlt ihnen im dienstlichen Verkehr mit Parteien sich an den Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze zu erinnern; die sich an sie wendenden Personen bereitwillig anzuhören, ihnen schnelle Entscheidung oder klare Belehrung und Rath und Hülfe zu ertheilen.

— Baden, 26. August. Die Bank hat in den letzten Wochen auffallende Verluste erlitten; sie verlor kurz nach einander mehr als hunderttausend Franken. Nicht nur Einzelne haben sehr bedeutende Summen mitgenommen, sondern das Publikum überhaupt, angereizt durch deren Glück, setzte zahlreich, so daß auch viele kleine Gewinne gemacht wurden. Ueberhaupt scheint die Bank in diesem Jahre keine Geschäfte wie sonst zu machen. (R. Z.)

— Venedig, 22. August. Am Vorabend des kaiserlichen Geburtstages fand auf dem Canal Grande eine durch die Municipalität der Stadt veranstaltete Gondelfahrt mit Musik statt. Die Theilnahme war größer als man erwartet hatte. Am festlichen Tage selbst donnerten schon in aller Frühe die Kanonen von San Giorgio, von den aufgestellten Kanonenböten und der im Hasen ankernden kaiserlichen Brig „Montecuculi.“ Alle Schiffe waren reich und bunt besetzt. Musik und Trommelwirbel schallten nah und ferne. Nach einem feierlichen Hochamte in San

Marco war die gesammte Besatzung Venedigs, Land- und Seetruppen, auf der Piazza in Parade aufgestellt. Der König von Württemberg, der sich bekanntlich zum Gebrauche der Seebäder seit einigen Wochen hier befindet, erschien dabei in Obristuniform seines kaiserlichen Husarenregiments. Ihm zur Seite gieng der Gouverneur der Stadt, Feldmarschall-Lieutenant Graf Gorzkowski, und ein Gefolge von 200 Offizieren, verschieden in Rang und Waffe, schloß sich dem königlichen Gaste an. Der König zeigte sehr lebhaftes Interesse für das militärische Schauspiel, und äußerte sich vielfach anerkennend über die vortreffliche Haltung und das Aussehen der Truppen. Die kaiserl. Offiziere waren sichtlich erfreut über die Lebhaftigkeit und Raschheit des Monarchen, der sich einst auf dem Schlachtfelde das Commandeurkreuz des Theresienordens erworben hatte. Nachdem die Parade vorüber war, wurde der Monarch von dem ganzen Gefolge wieder zu seinem Gasthof geleitet, woher sie ihn auch abgeholt hatten. Keiner der Führer erschien zu Pferde. Venedigs Wagen und Roß ist die schlanke Gondel. Den Tag beschloß ein großes Festmahl, Musik auf der Piazza und der fast unaufhörlich rollende Donner der Hafengeschütze. Am 20. ds. kam der Marschall Radezky von Verona herüber um den König zu begrüßen. Eine unzählige Menschenmenge hatte sich am Bahnhof eingefunden, und im Canal schwamm Gondel an Gondel. Der König wartete am Bahnhof auf seinen alten Waffengefährten. Der Zug kam durch einen kleinen Unfall aufgehalten, eine Stunde später als die bestimmte Zeit an. Rasch gieng der König dem Marschall entgegen und schüttelte ihm herzlich die Hände. Als der greise Feldherr aus der Pforte trat, um in die harrende Gondel zu steigen, empfing ihn ein stürmisches Gwivarufen und lautes Händeklatschen; das Musikcorps des ungarischen Regiments Ferdinand Erste stimmte die Kaiserhymne an, und nun schlugen die Ruder in die Wogen; die Musik in großer Barke mit brennenden Beschackeln voran, des Marschalls Gondel und die unzählige Menge der andern Gondeln folgten, jede drängend und drückend dem Marschall so nahe als nur immer möglich zu kommen. Auf jedem Fundamente, an jedem Fenster, auf allen Balkonen, auf den Stufen der Paläste, welche die Welle neht, Kopf an Kopf, Gwivarufen, Händeklatschen, Tücherschwenken, ein neuer Triumphzug des alten Herrn. Um 11 Uhr verließ er Venedig wieder. Zu den vielen Orden, mit welchen Europa's Fürsten die Brust Radezky's schmückten, hat der König noch das Großkreuz des württembergischen Militär-Verdienst-Ordens und das der württembergischen Krone gefügt. (A. Z.)

— Man schreibt aus Luxemburg vom 27. August: Gestern Abends gegen halb 8 Uhr fuhr der Herr Commandant General v. Gayl mit seiner Familie in offenem Wagen in die Stadt. Auf der letzten Brücke vor dem Neuthor wurden die Pferde als ein Bauernwagen ihnen den Weg sperrte, unruhig und der Wagen hin und her gezogen. Die Gefahr schien schon vorüber zu seyn, als ein sechsjähriges Kind des Generals aus dem Wagen geschleudert wurde und in den Graben stürzte. Man denke sich

das Klagen und Hänberingen der Eltern und das Angstgeschrei des Kindes! Allein, so wunderbar es auch klingt, das Kind fällt einem braven Maurer in die Arme und es ist ihm nicht das geringste Leid geschehen. Dieser Handwerker ist Frz. Blais von Siechenhof. Durch Gottes Fügung war ihm ein Hammer in den Graben gefallen, und er schickte sich an, denselben aufzuheben, als er das schreiende Kind auf sich zusliegen sah. Er hatte Geistesgegenwart und Muth genug, seinen Arm gegen dasselbe auszustrecken und es aufzufangen. Freudetrunken und tief gerührt wollte ihm der General gleich seine Dankbarkeit bezeugen. Der gute Mann war aber selbst vor Freude außer sich, daß er an nichts Anderes, als an sein gutes Werk denken konnte. Der großherzige Vater hat ihm indes, wie wir vernehmen, eine tägliche Rente von 2 Franken für sein ganzes Leben zugesichert. (Pln. Z.)

— Straßburg, 28. August. Nach amtlichen Berichten beträgt der innere Gehalt des dieses Jahr gewonnenen Getreides im Durchschnitte 76—77 Kilogr. für den Hektoliter, während derselbe im vorigen Jahre bloß 76 Kilogr. betrug, ein Beweis, daß die ausgestreuten Gerüchte über mangelhaften Ertrag ungegründet sind. Die Fruchtpreise, welche vorige Woche plötzlich gestiegen sind, neigen sich wieder niedrigen Notirungen zu. Alle Märkte sind sehr gut versorgt. — Seit einigen Tagen ist der Andrang von Auswanderern dahier wieder sehr groß. Die meisten, die jetzt fortziehen, schlagen die Route nach Neworleans ein.

— Unter die Gesellschaft der englischen Thee-trinker, der jeder Engländer angehört, ist ein arger Schreck gefahren. Gründliche chemische Untersuchungen haben ergeben, daß es gar keinen ächten grünen Thee in China gibt. Alle die dreißig Sorten grünen Thees, die aus China nach England, Deutschland u. s. w. eingeführt worden, sind gefärbt und künstlich zubereitet. Die Färbstoffe sind zum Theil sehr schädlich z. B. Arsenik, Kupferarsenik, Berliner Blau, Chromsaures Kali, Gyps und Seifensteine.

— Stuttgart, 26. August. Man versichert, die frühere Rückkunft S. M. des Königs aus Italien sey hauptsächlich der Sorge wegen der zu Gunsten der Uberschwemmten zu ergreifenden Maßregeln zuzuschreiben, worüber in diesem Augenblick Beratungen stattfinden, deren Schluß und Entscheidung S. M. selbst anwohnen will. Die Gaben Seitens der königl. Familie sind, so weit sie bis jetzt bekannt, sehr bedeutend: von dem König 10,000 fl., der Königin 1000 fl., dem Kronprinzen und der Kronprinzessin 1200 fl., von dem Prinzen Friedrich 200 fl. — Der Minister des Innern ist von seiner Reise in's Oberland wegen Poststraßen u. s. w. wieder zurück und wird die weitere Entwicklung unserer Verkehrsanstalten eine sehr bedeutende seyn, wie denn auch schon mit dem 1. Sept., dem Tage des Eintritts Württembergs in den deutsch-österreichischen Postverein, eine Menge vermehrter Postfuhr in's Leben treten, welche namentlich darauf berechnet sind, die seitwärts von der Eisenbahn befindlichen

Theile des Landes in wohlfeileren, rascheren und öfteren Verkehr mit dieser Bahn zu bringen. — Es ist in letzter Zeit auch wieder viel von dem Bau der oberen Neckarthalbahn die Rede und soll diese selbst schon im Ministerrath zur Sprache gekommen seyn.

— Stuttgart, 29. August. Se. Maj. der König ist schon heute Vormittag mittelst eines Extrazugs von Friedrichshafen hier eingetroffen, also schon früher, als man bis jetzt geglaubt hatte. Gestern Abend schon war die Nachricht hiervon mittelst des Telegraphen hierhergelangt, da Se. Maj. gestern schon in Friedrichshafen eingetroffen und im Kgl. Schlosse über Nacht geblieben war, wo sich noch S. M. die Königin nebst Prinzessin Tochter (Gemahlin des Prinzen Friedrich) und Enkel befinden. Kaum in dem erwünschtesten Wohlseyn hier angelangt, widmete sich Se. Maj. schon den Staatsgeschäften und ließ die Minister zur Berichterstattung zu sich rufen. (Fr. Z.)

— Stuttgart, 28. August. Unsere erste Nachricht in Betreff der bevorstehenden Verurlaubungen scheint sich trotz der seither erfolgten Einberufungen doch zu bestätigen. Wir hören nämlich aus guter Quelle, daß die Einberufung nur des bevorstehenden Jahnenfestes wegen geschehen ist, welches am 3. Sept. stattfinden und gleich darauf die große Verurlaubung eintreten soll. Diese Fahnenweihe soll glänzend werden und den großen Cannstatter Wasen, auf welchem auch das Volksfest abgehalten wird, zum Schauplatz haben. Das „Heil uns'rem König Heil“ wird durch 8 Musikcorps executirt und ein großer Choral durch die Unteroffiziers-Gesangvereine vorgetragen. Die neuen Fahnen sind von rother Seide mit dem württembergischen Wappen.

— Ludwigsburg, 30. August. Die letzte Anklage, welche bei der diesjährigen Vierteljahrsitzung zur Verhandlung kommt, betrifft das Verbrechen des Raubes. — Der Angeklagte Johann Glesling, lediger Bauernknecht von Untereißheim, Oberamts Heilbronn, 27 Jahre alt, hat kein gutes Prädikat und führt nach dem gemeinderäthlichen Zeugnisse einen arbeitscheuen verschwenderischen Lebenswandel und ist auch schon, während er beim Militär war, wegen Diebstahls mit 6 Wochen Arrest II. Grads bestraft worden.

Am 4. Juni d. J. begab er sich von Wimpfen nach Heilbronn in Begleitung eines Kameraden, des ebenfalls schlecht prädicirten und wegen Diebstahls schon gestraften Friedrich Dengel von Wimpfen. Auf der Straße nicht weit von Wimpfen entfernt holten die beiden Bursche einen neunjährigen Knaben, den Christoph Rothenhöfer von Rappenaue ein; sie thaten freundlich mit demselben, und erfuhren von ihm, daß er nach Heilbronn gehe, um Essighese zu kaufen; auch hörten sie das Geld des Knaben, welches er in einem Büch'schen trug, klappern. Der Knabe hatte die Summe von 1 fl. 44 kr. bei sich. Als sie mit demselben bei Neckartartach einen Fußpfad eingeschlagen hatten, hielten sie ihn plötzlich an, forderten ihm das Geld ab und drohten als er sich weigerte: „er komme nicht mehr lebendig nach Hause, wenn er das Geld nicht hergebe.“

Nachschrift. Die Geschwornen sprachen nach

kurzer Verathung ein Schuldig über Glessing aus, worauf derselbe zu 3 Jahren Arbeits- haussstrafe verurtheilt wurde.

Postfache. (Schluß.) Beim Postverkehr innerhalb Württemberg werden mit der Briefpost frankirte Briefe bis zu 1 Loth bis zu 12 Meilen Entfernung für 3 fr., über 12 Meilen für 6 fr. befördert, Stadtbriefe und Briefe zwischen Orten, die nicht über eine Meile von einander entfernt liegen, für 1 fr., für frankirte Briefe von 1 bis 2 Loth wird das 2fache, bis 3 Loth das 3fache, bis 4 Loth das 4fache Porto erhoben. Für die Frankatur werden später Freimarken, die am obren Rande der Adressseite des Briefs aufzukleben sind, bei den Briefpost-Expeditionen käuflich zu haben seyn: bis zu deren Vollendung hat die Frankatur in Geld zu geschehen. Für unfrankirt aufgegebenen Briefe wird neben der Taxe ein Zuschlag von 3 fr., für Stadtbriefe und Briefe bis zu 1 Meile Entfernung pro Loth 1 fr. Zuschlag erhoben. Frankirte Kreuzbandsendungen von bloß Gedrucktem und Korrekturbogen ohne Manuscript bezahlen 1 fr. das Loth. Für rekommandirte Briefe ist neben der Taxe 6 fr. als Rekommandationsgebühr zu entrichten, und sie können nur frankirt aufgegeben werden. Die Bestellgebühr für Briefe ist aufgehoben. Die Expeditionsgebühr für Expedition von Zeitschriften im Inlande bleibt vorerst die bisherige. — Bei Fahrpostsendungen wird als Gewichtsporto nach der in gerader Linie gemessenen Entfernung für jedes Pfund auf je 5 Meilen $\frac{1}{10}$ fr. berechnet, wobei kleinere Entfernungen und Gewichtsbeiträge unter 1 Pfund für voll gerechnet werden. Als Minimum des Gewichtsporto ist jedoch bis zu 10 Meilen 4 fr., bis zu 20 Meilen 8 fr., über 20 Meilen 11 fr. zu bezahlen. Wenn auf der Sendung ein Werth deklariert ist, so ist überdies als Werthporto auf alle Entfernungen innerhalb des Landes 2 fr. für jede deklarierte 100 fl. zu erheben, wobei Werthbeiträge unter 100 fl. für voll berechnet werden. Für Sendungen von württembergischem Staatspapier wird auch künftig der vierte Theil der bisherigen Tarifsätze für den Transport des baaren Geldes erhoben. Die bisher vorgeschriebene Vorzeigung solcher Werthpapiere vor dem Postbeamten findet jedoch in der Regel nicht mehr statt. Bei Fahrpostsendungen begründet die frankirte oder unfrankirte Aufgabe keine Verschiedenheit des Portos. Postscheine werden auf Verlangen gegen eine Gebühr von 2 fr. ausgestellt. Die Bestellgebühr für Fahrpostsendungen ist aufgehoben. — Nicht nur öffentliche Behörden, sondern auch Privaten können auf Briefe oder Fahrpostsendungen jeder Art im Inlande Nachnahmen bis zu 50 fl. gegen $\frac{1}{2}$ Proz. Provision erheben, wobei als Minimum der Provision 2 fr. bestimmt sind. Der Aufgeber erhält von dem Postamt für den Betrag der zu erhebenden Nachnahme einen Empfangschein; ihre baare Bezahlung von der Aufgabestelle erfolgt, sobald über die Vergütung der Nachnahme durch den Empfänger Nachricht eingegangen ist. — Für den Personentransport ist die Taxe für einen Platz in der Regel 20 fr. für jede Meile des zurückzulegenden Wegs,

und dem Reisenden ist gestattet, kleines Handgepäck bis zu 10 Pfund frei in den Eilwagen mitzunehmen. Für weiteres Reisegepäck ist die Taxe $\frac{1}{10}$ fr. für jede 5 Pfund auf jede Meile. — Spezielle Tarife werden bei jeder K. Poststelle vor dem Postlokal öffentlich angeschlagen werden.

— Stuttgart. In der Anklagesache gegen A. Becher und Genossen wegen Hochverraths wird die Verhandlung der zweiten Abtheilung der angeordneten außerordentlichen Schwurgerichtssitzung zu Ludwigsburg wegen der dem Assisenpräsidenten dringend nothwendigen Erholung und der auch von Seiten des Vicepräsidenten erforderlichen weiteren Vorbereitung nicht schon am 8., sondern erst am Mittwoch dem 24. September, Morgens 9 Uhr, eröffnet werden. (S. M.)

— Stuttgart, den 1. Septbr. Gestern Abend $4\frac{1}{2}$ Uhr ist Ihre Majestät die Königin mit S. K. Hoheit der Prinzessin Katharine und dem Prinzen Wilhelm von Friedrichshafen zurück in einem festlich geschmückten Extrazug der Eisenbahn in erwünschtem Wohlseyn wieder hier angekommen. S. M. wurde auf dem Bahnhof von S. K. H. dem Prinzen Friedrich empfangen.

Winnenden. Naturalienpreise vom 28. Aug. 1851.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	17	36	16	56	—	—
„ Roggen, alter . . .	12	—	11	44	—	—
„ Dinkel, alter . . .	8	15	7	50	7	12
„ Dinkel, neuer . . .	6	56	6	23	5	15
„ Gerste, alte . . .	11	44	11	12	10	40
„ Gerste, neue . . .	11	44	11	28	10	40
„ Haber, alter . . .	6	—	5	38	5	30
1 Eimr. Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Ginforn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Wicken . . .	1	4	1	—	—	—
„ Welschkorn . . .	1	52	1	48	1	40
„ Ackerbohnen . . .	1	48	1	44	1	36

Hall. Fruchtpreise vom 30. Aug. 1851.

	Höchster.	Mittlerer.	Niederster.
1 Schfl. Kernen 18 fl. 56 fr.	17 fl. 45 fr.	15 fl. 44 fr.	
„ Roggen 13 fl. 4 fr.	12 fl. 42 fr.	12 fl. — fr.	
„ Gemischt 13 fl. 12 fr.	12 fl. 52 fr.	12 fl. 32 fr.	
Ein gemischter Laib Brod von 4 Pfund	14 fr.		
Ein Kreuzerweck	5 $\frac{1}{2}$ Loth.		

Seilbronn. Fruchtpreise vom 30. August 1851.

Fruchtgattungen.	Höchste		Mittlere.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . .	16	48	16	22	14	40
„ Dinkel, alter . . .	7	24	7	12	7	—
„ Dinkel, neuer . . .	6	54	6	23	5	30
„ Weizen . . .	16	12	15	59	15	—
„ Korn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	10	15	9	42	9	—
„ Haber . . .	5	15	5	5	4	24

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 fr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 fr. die Zeile berechnet.



Der Bezirke dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über sämmtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

Nro. 71.

Freitag den 5. September

1851.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bachnang. [An die gemeinschaftlichen Aemter.] Unter Beziehung auf die diesseitige Anordnung einer Kollekte zum Besten der im vorigen Monat durch Ueberschwemmung beschädigten, hilfsbedürftigen Staats-Angehörigen vom 11. vorigen Monats (Nr. 64 d. Bl.) wird in Folge eines Erlasses der K. Kreisregierung vom 26. v. M. Folgendes nachträglich bekannt gemacht.

Mit Genehmigung von Seiten des Ministerialraths in Vollmachts Namen Seiner Majestät des Königs vom 21. v. M. soll für den genannten Zweck in denjenigen Gemeinden des Landes, welche nicht selbst von der Ueberschwemmung betroffen worden sind, eine allgemeine Hauskollekte veranstaltet werden, wobei jedoch keine offene Verzeichnisse der Geber und ihrer Beiträge angewendet werden, sondern die Sammlung mittelst Büchsen geschehen soll, und wobei es sich von selbst versteht, daß auch Gaben an Naturalien angenommen werden.

Zwar steht es den einzelnen Gebern und ganzen Gemeinden frei, ihre Gaben für einzelne Orte zu bestimmen; es wird jedoch aus dem vom gem. Oberamt schon unterm 11. v. M. entwickelten Gründen zu zweckmäßiger Vertheilung zulassen zu lassen. Der Zeitpunkt der Kollekte ist unter Berücksichtigung der Zeit der Einheimung der Früchte und sonstiger Verhältnisse festzusetzen, und der Ertrag an die unterzeichnete Stelle (zunächst an den unterz. Dekan) einzusenden. In denjenigen Gemeinden, in welchen bereits Hauskollekte vorgenommen worden sind, hat eine Wiederholung nicht stattzufinden.
Den 3. September 1851.

Königl. gemeinschaftl. Oberamt.
Stetter. Moser.

Bachnang. [Auswanderung.] Die ledige Anna Marie Beutel von Steinbach wandert nach Nordamerika aus.
Am 3. September 1851.

Königl. Oberamt.
Stetter.

Klenk ohne Mitwirkung seiner Ehefrau und des Gemeinderaths Weber von Morbach abgeschlossene Rechtsgeschäft ungültig ist.
Den 27. August 1851.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

Verzicht auf Vermögens-Verwaltung.

Gottlieb Klenk von Morbach hat auf die Verwaltung seines Vermögens verzichtet, und wurde diese der Klenkschen Ehefrau und dem Gemeinderath Weber von Morbach übertragen; dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß jedes von

Bachnang. (Aufforderung.)

Nachbenannte Gegenstände, welche aus älteren Untersuchungen herrühren, liegen hier in Verwahrung, es werden nun diejenigen, welche Ansprüche an dieselben zu machen haben, aufgefordert, diese binnen 8 Tagen bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen, indem nach Ablauf dieser Frist die Gegenstände als herrenlos dem Königl. Fiskus zugeschrieben werden.